

Das am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz verpflichtet Bauherren alle Neubauten, d. h. auch Hotels, teilweise mit erneuerbaren Energien zu beheizen oder Ersatzmaßnahmen zu ergreifen.

Bild: Sandra Cunningham/Fotolia.com



WÄRMEGESETZ 2009

Erneuerbare Wärme wird Pflicht

Als im Winter 2008/09 die große Kälte kam und das Heizgas nicht mehr problemlos nach Europa strömte, hat sich so manch ein Hotelbesitzer sicherlich überlegt, die Außenwände besser zu dämmen und seine Heizung auf erneuerbare Energien umzurüsten. Damit würde er die Energieeffizienz seines Gebäudes erhöhen, die schädlichen Heizungsabgase mindern und die Umwelt schonen. Dieselben Ziele verfolgt auch die Bundesregierung mit dem Integrierten Energie- und Klimapaket 2007, das sie nun Schritt für Schritt umsetzt:

EnEG 2009: Das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) wurde im Dezember 2008 geändert.

Wärmegesetz 2009: Das neue Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) ist seit Anfang dieses Jahres bundesweit in Kraft.

EnEV 2009: Die aktuelle Energieeinsparverordnung (EnEV 2007) wird verschärft.

Nachfolgend berichten wir über die wichtigsten Aspekte des neuen Wärmegesetzes 2009.

Reaktion auf EU-Vorgaben

Die aktuelle Energieeinsparverordnung (EnEV) gilt seit Herbst 2007 und fordert energieeffiziente Gebäude und Anlagentechnik im Neubau und Bestand. Sie setzt in Deutschland die Europäische



Richtlinie für energieeffiziente Gebäude aus dem Jahr 2002 um. Um die Umwelt zu schonen, hat der Europäische Rat am 7. März 2007 zusätzlich beschlossen, den Anteil erneuerbarer Energien in der Europäischen Union auf mindestens 20 Prozent zu erhöhen. Das neue Wärmegesetz, als Teil des Integrierten Energie- und Klimaprogramms der Bundesregierung, setzt diese neue EU-Richtlinie in Deutschland um. D. h. konkret, dass Bauherren und Eigentümer von Gebäu-

den seit diesem Jahr sowohl die EnEV 2007 als auch das Wärmegesetz 2009 beachten müssen. Die Bundesregierung will damit erreichen, dass bis zum Jahr 2020 der Anteil der erneuerbaren Wärme in Gebäuden auf 14 Prozent steigt.

Forderungen

Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – kurz: Wärmegesetz 2009 – fordert, dass Bauherren einen Teil ihrer Wärme für Heizung und Warmwasser über erneuerbare Energiequellen beziehen: Solarenergie, Erd- und Umweltwärme, feste Biomasse wie z. B. Holzpellets oder Hackschnitzel sowie Biogas und Bioöl. Für diese Energien schreibt das Wärmegesetz den Bauherren vor, wie sie sie nutzen sollen und welchen Anteil des Wärmeenergiebedarfs des Gebäudes sie mindestens abdecken müssen. Betroffen sind diejenigen Bauherren, die seit dem 1. Januar 2009 einen Bauantrag eingereicht oder eine Bauanzeige erstattet haben. Wenn ein Hotelbesitzer 2009

eine umfangreiche Sanierung oder einen großen Anbau plant, kann es auch möglich sein, dass er den Neubau-Standard nach der EnEV einhalten sowie – daran gekoppelt – das Wärmegesetz erfüllen muss. Bauherren müssen den Behörden gewisse Nachweise einreichen. Diese können jeweils Sachverständige, Anlagenhersteller, Installateure und ggf. Anlagenbetriebe ausstellen. Bußgeld – bis zu 50.000 Euro – droht allerdings Bauherren, die ihren Pflichten nach dem Wärmegesetz nicht nachkommen oder die Nachweise nicht zufriedenstellend erbringen.

Alternativen und Ausnahmen

Bauherren können die Energieeffizienz ihres Gebäudes auch über andere Maßnahmen erhöhen, die das Wärmegesetz als Ersatz anerkennt:

- Die geltende Energieeinsparverordnung um mindestens 15 Prozent unterschreiten (Jahres-Primärenergiebedarf und Wärmeverluste durch die Gebäudehülle);

Wärmegesetz 2009: So müssen Bauherren die erneuerbaren Energien nutzen		
Erneuerbare Energie	Wie wird sie genutzt?	Deckungsrate Wärmeenergiebedarf
Solarenergie	Solarkollektoren mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“	mindestens 15 Prozent
Biogas	in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen – Strom und Wärme werden gleichzeitig erzeugt	mindestens 30 Prozent
Flüssige Biomasse	nachhaltig erzeugtes Bioöl in effizienten Heizkesseln (Brennwert-Kessel) genutzt	mindestens 50 Prozent
Feste Biomasse	entsprechende Kessel oder Öfen	mindestens 50 Prozent
Geothermie und Umweltwärme	effiziente Wärmepumpen	mindestens 50 Prozent

Anmerkung: Natürlich müssen laut Wärmegesetz nicht alle dieser Energieformen zum Einsatz kommen, sondern nur eine, die dann die jeweils vorgeschriebene Deckungsrate erfüllen muss.



Bild: phcsone - Fotolia.com

Wer fordert, muss auch fördern. Für die praktische Umsetzung des Wärmegesetzes will die Bundesregierung in den Jahren 2009 bis 2012 bis zu 500 Mio. Euro bereitstellen.

- mindestens die Hälfte des Wärmebedarfs über Abwärme oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) decken;
- Wärmebedarf aus einem Nah- oder Fernwärmenetz beziehen, das zu einem wesentlichen Anteil aus erneuerbaren Energien, Abwärme oder KWK-Anlagen oder einer Kombination dieser Energiequellen betrieben wird.

Das Wärmegesetz erlaubt auch Ausnahmen, wenn die landesbaurechtlichen Vorschriften im Gegensatz zu seinen Anforderungen stehen. Bauherren können bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Befreiung einreichen, wenn der Einsatz erneuerbarer Energien oder die Ersatzmaßnahmen eine unbillige Härte darstellen oder technisch unmöglich sind. Dazu muss der Bauherr auch die Bescheinigung eines Sachkundigen vorlegen. Dieses können Fachleute sein, die gemäß § 21 der Energieeinsparverordnung berechtigt sind Energieausweise auszustellen.

Fördergelder vom Bund

Gemäß dem Prinzip „fordern und fördern“ schreibt das Wärmegesetz einerseits vor, wie Bauherren die Wärme aus erneuerbaren Energien nutzen müssen,



In der neuen Broschüre zum Wärmegesetz erläutert Melita Tuschinski die wichtigsten Aspekte und antwortet auf häufige Fragen. Sie ist kostenfrei unter www.EnEV-online.de erhältlich.

und regelt andererseits, wie der Bund Fördergelder für die praktische Umsetzung gewährt. In den Jahren 2009 bis 2012 soll der Bund bis zu 500 Mio. Euro dafür bereitstellen. Neu ist die Förderung nicht, sie verläuft weiter im Rahmen des „Marktreizprogramms“ (MAP) – durchgeführt vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie im KfW-Programm „Erneuerbare Energien“ der KfW-Förderbank – hervorgegangen aus der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

BAFA-Marktanreizprogramm

Die aktualisierte MAP-Richtlinie wird dem Wärmegesetz als Verwaltungsvorschrift dienen. Das BMU hat Ende Januar folgende Eckpunkte zur Förderung bekannt gegeben.

400 Millionen Euro Fördergelder stehen bereit. Für Neubauten gilt: Die Basisfördersätze des MAP werden um ein Viertel gesenkt. Die Bonusförderung durch das MAP erfolgt in voller Höhe. Die KfW-Förderung für große Biomasseanlagen, Tiefengeothermie, Nahwärmenetze, Biogasrohrleitungen, Biogasaufbereitungsanlagen und Wärmespeicher wird unverändert fortgeführt.

Für den Baubestand gilt: Die Fördersätze für alle Technologien werden unverändert fortgeführt.

KfW-Programm Erneuerbare Energien

Für Hotelbesitzer sind die Kredite und Tilgungszuschüsse der KfW-Förderbank für Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien von besonderem Interesse. Sie können zinsgünstige Finanzierungen für größere Anlagen, z. B. große Solarkollektoranlagen oder Biomasse-Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse, erhalten. Zusätzlich können Antragsteller auch jeweils einen Tilgungszuschuss aus Bundesmitteln erhalten. Den KfW-Kredit können sie zudem jederzeit außerplanmäßig, auch in Teilbeträgen, ohne zusätzliche Kosten tilgen.

Chancen für Planer und Berater

Das Wärmegesetz betrifft sowohl Bauherren als auch Eigentümer und Betreiber von Gebäuden. Durch den Einsatz von erneuerbaren Energien sollen sie die Umwelt vor Heizungsabgasen schonen, die Spirale der wachsenden Heizkosten durchbrechen und unsere Abhängigkeit von Energieimporten senken. Fachleuten eröffnen die Anforderungen und Nachweise des Wärmegesetzes neue Aufgaben und Chancen. Die Autorin hat aus diesem Anlass eine Broschüre zum Wärmegesetz 2009 herausgegeben. Die kostenfreie Kurzinfo erläutert die wichtigsten Aspekte und antwortet auf häufige Fragen. www.EnEV-online.de

Melita Tuschinski ■

Anmerkung: Zahlreiche Hotels haben bereits energiesparende Maßnahmen umgesetzt und nutzen für Heizung und Warmwasser auch erneuerbare Energien: Sonnenenergie über Solarkollektoren, Erdwärme über Erdsonden, Biomasse über Pelletskessel usw. Im zweiten Teil dieses Beitrags werden wir in der nächsten Ausgabe erfolgreiche Hotel-Beispiele aus der Praxis präsentieren.



Dipl.-Ing./UT Melita Tuschinski ist seit 1996 als freie Architektin in Stuttgart tätig. Ihr Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien informiert mittels Online-Workshops und Informationssystemen zu Energiethemen in Gebäuden. Seit 1999 betreibt Melita Tuschinski das Fachportal www.EnEV-online.de und www.tuschinski.de

Wärmegesetz 2009 – Fünf häufige Missverständnisse

Seit dem 1. Januar gilt für ganz Deutschland: Wer einen Bauantrag einreicht oder eine Bauanzeige erstattet, muss für Heizung und Warmwasser teilweise erneuerbare Energien nutzen: Sonnenenergie über Solarkollektoren, Biomasse über Holzpelletskessel, Erdwärme über Erdkollektoren usw. Dieses fordert das neue Wärmegesetz 2009. Leider sind auch bereits Missverständnisse verbreitet. Wir klären fünf davon hier auf.

1. Das neue Gesetz heißt „Wärmeschutzgesetz“.

Der Wärmeschutz der Gebäudehülle ist besonders wichtig, wie wir im letzten Winter wieder feststellen konnten. Allerdings betrifft das Gesetz nicht die Dämmung, sondern die Heizwärmeerzeugung in Gebäuden. Es heißt „Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG)“. Üblich ist die Kurzbezeichnung „Wärmegesetz 2009“.

2. Seit dem 1. Januar gelten das neue Wärmegesetz und die novellierte EnEV 2009.

Die Bundesregierung hatte diese Regelungen 2007 im Energie- und Klimapaket auch vorgesehen. Sie sollten 2009 beide in Kraft treten. Das Wärmegesetz wurde bereits im Sommer 2008 verabschiedet und ist seit 2009 in Kraft. Die Diskussion zur Novelle der Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) ist noch in vollem Gange. Die verschärfte EnEV 2009 wird frühestens ab Herbst dieses Jahres in Kraft treten.

3. Das Wärmegesetz gilt für Neubauten, die ab 2009 erbaut werden.

In der Tat spricht das Wärmegesetz diejenigen Bauherren an, die ihre Bauanträge ab dem 1. Januar 2009 eingereicht haben. Wer jedoch im Bestand sehr umfangreiche Änderungen, Anbauten über 50 m² oder Umbauten vornimmt, der muss ggf. die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) wie für einen Neubau einhalten. In diesem Fall muss der Eigentümer auch das neue Wärmegesetz 2009 berücksichtigen. Ob ein Bauherr das Wärmegesetz beachten muss, hängt nur vom Datum des Bauantrags ab: Wer seinen Bauantrag bis Ende Dezember 2008 eingereicht oder die Bauanzeige erstattet hat, muss das Wärmegesetz nicht erfüllen, auch wenn er erst ab 2009 baut.

4. Das Wärmegesetz verschärft die Anforderungen der EnEV.

Dies stimmt so nicht: Das Wärmegesetz verlangt lediglich, dass Bauherren einen Teil ihrer Wärme für Raumheizung und Warmwasser mithilfe von erneuerbaren Energien decken. Sie können als Alternative auch ihr Gebäude besser dämmen und die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) um 15 Prozent unterschreiten, d.h. die Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf und die Wärmedämmung der Gebäudehülle.

5. Gebäude mit Solaranlage entsprechen dem Wärmegesetz 2009.

Nein, eine Solaranlage auf dem Dach garantiert nicht automatisch, dass das Gebäude dem Wärmegesetz entspricht. Bei Wohngebäuden müssen die Solarkollektoren eine gewisse Größe pro m² Nutzfläche des Hauses aufweisen. Bei Hotels und sonstigen Nichtwohngebäuden müssen sie mindestens 15 Prozent des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser decken. Alle Solarkollektoren müssen auch mit dem Zertifikat „Solar Keymark“ versehen sein.

Melita Tuschinski ■